

## Alpung und Behirtung

### Flächen, auf denen die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten sind:

- Gesamte durch Weidevieh nutzbare Almfläche die in die Verpflichtung eingebracht wurde, wobei bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der Flächen jedenfalls die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten sind.

### Förderungsvoraussetzungen:

- Die **Mindestteilnahmegröße** beträgt **3 gealpte GVE** (laut Almauftriebsliste) pro Jahr.
- **Die natürlichen Futtergrundlage ist bei der Festlegung der Anzahl der aufgetriebenen Tiere zu berücksichtigen.**
- **Verzicht auf Düngemittel** mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Bioverordnung).
- **Verzicht auf Pflanzenschutzmittel** mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Bioverordnung). **Achtung:** Keine Ausnahme für Einzelpflanzenbehandlung wie im ÖPUL 95/98!
- **Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung auf der gesamten Almfläche des Betriebes.** Näheres zur Klärschlammbehandlung kann auch der Homepage des BMLFUW <http://www.lebensministerium.at/land/> entnommen werden.
- **Verzicht auf Ausbringung von Gülle**, die nicht auf der Alm anfällt (almfremde Gülle). Mist bzw. Jauche von Heimbetrieben ist erlaubt.
- **Die Alpung muss mindestens 60 Tage ununterbrochen andauern.** Die Alpengszeit von Niederlegern, Mittellegern und Hochlegern wird addiert. Das heißt, wenn mehrere Almen nacheinander bestoßen werden, so ist für die Alm mit der längsten Verweildauer (d.h. größtem Futterangebot) die Auftriebsliste abzugeben, die mitbestoßenen Almen sind in den dafür vorgesehenen Listen einzutragen. Die Förderung ist jedoch nur für eine Alm zulässig.
- **Die einzelnen Tiere dürfen nur auf einer Almauftriebsliste aufscheinen.** Unterbrechungen oder frühere Abtriebe sind der AMA zu melden.
- Der **Viehbesatz darf max. 0,67 RGVE/ha** betragen. Umgerechnet von der Almzeit auf das gesamte Jahr sind dies 2,23 RGVE/ha Almfutterfläche.
- Bei **Milchkühen** wird eine **gemeinsame Prämie für Alpung und Behirtung** gewährt, die Milchkühe müssen daher jedenfalls behirtet werden. **Der Hirte hat neben der Versorgung der Milchkühe auch für den Weidewechsel und die Pflege der Weidefläche zu sorgen.**
- **Die prämiensfähige Fläche wird anhand der GVE-Anzahl der aufgetriebenen Tiere laut Almauftriebsliste ermittelt, wobei für die Alpengsprämie für 1 ha Futterfläche (Flächenbogen Alm) max. 1 GVE angerechnet wird.**
- Behirtung Rinder (ohne Milchkühe), Pferde, Ziegen und Schafe:
  - Die **Behirtung muss nicht über den gesamten Verpflichtungszeitraum erfolgen**, sie ist jährlich im Rahmen der Almauftriebsliste zu beantragen (siehe auch Ausfüllanleitung).
  - **Der Hirte hat für den Weidewechsel, die Pflege der Weideflächen und die Versorgung der Tiere zu sorgen und muss überwiegend und regelmäßig auf der Alm anwesend sein.** Eine auf die Wochentage (Montag bis Freitag) beschränkte Betreuung oder ein „Besuch“ der Alm, der sich auf das Zählen der Tiere beschränkt, erfüllt keinesfalls die Kriterien einer „ständigen Anwesenheit“. Die Behirtung mehrerer Almen durch ein und denselben Hirten ist nicht zulässig, d. h. der Behirtungszuschlag kann für eine Person nur einmal beantragt werden.
  - **Auf der Alm müssen adäquate Unterkunftsmöglichkeiten vorhanden sein.**
  - Die Entscheidung ob die **Behirtungsprämie auch für Schafe** gewährt wird liegt bei der Landesregierung (eine Prämien-gewährung ist bisher für folgende Bundesländer zugesagt: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg).
  - **Die Stückzahl der geförderten behirteten Tiere ist mit max. 70 GVE pro Hirte begrenzt.** Bei gemischten Almen mit Milchkühen und „sonstigen Tieren“ entsprechen 30 Milchkühe aliquot 70 GVE sonstigen Tieren.
- **Erschwerniszuschläge für nicht erschlossene Almen:**

Die Landesregierung legt die Erschwernisse für das Wirtschaftszentrum der Alm fest. Die Zuschläge werden in Prozent der Alpengs- und Behirtungsprämie berechnet und bezahlt. Der Zuschlag ist im Rahmen der Almauftriebsliste zu beantragen (siehe Ausfüllanleitung) und wird auf den Gesamtbetrag der Alpengs- und Behirtungsprämie gewährt.

Der Erschwerniszuschlag ist direkt an die Alpengsprämie gekoppelt und unterliegt damit auch der fünfjährigen Verpflichtung. Bei zukünftigen Erschließungen innerhalb der ÖPUL - Laufzeit muss dieser Erschwerniszuschlag daher zurückgefordert werden.

Die Zuschläge sind für Almen, die

- nur über einen Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar sind 30%
- nur über Materialseilbahnen oder Spezialfahrzeugen erreichbar sind 20%
- nur über Seilbahnen im Werksverkehr erreichbar sind 10%

**Prämie:**

- Milchkühe\* (Alpung und Behirtung) 159,8802 €/ha
- Pferde\*\* (Alpung) 72,6728 €/ha
- Rinder\*\*\* (ohne Milchkühe), Schafe, Ziegen (Alpung) 50,8709 €/ha

\* Milchkuh = laktierende Kuh, die auf der Alm zumindest 60 Tage während der Gesamtalpungsdauer gemolken wird und deren Milch zum überwiegenden Teil verarbeitet oder unverarbeitet vermarktet wird.

\*\* Pferde ab ½ Jahr (Stichtag 15.07.)

\*\*\* Rinder ab ½ Jahr, Schafe und Ziegen ab 1 Jahr; (Stichtag 15.07.)

▪ **Behirtung:**

Rinder (ohne Milchkühe), Pferde, Ziegen, Schafe 21,8018 €/ha

**Beispiel:**

Alm mit 20 ha Futterfläche wird mit 15 Milchkühen und 30 Jungrindern zwischen ½ und 2 Jahren bestoßen. Behirtet werden nur die Milchkühe.

Berechnung Obergrenze:

gesamte GVE:  $15 + 30 \times 0,6 = 33$  GVE

gesamt GVE/ha:  $33 / 20 = 1,65$  GVE/ha (< 2,23 GVE/ha)

Eine Prämien-gewährung erfolgt für maximal 20 ha Almfläche:

15 ha Milchkuhalm:  $15 \times 159,8802 \text{ €} = 2398,203 \text{ €}$

5 ha andere:  $5 \times 50,8709 \text{ €} = 254,3545 \text{ €}$